

Antrag auf Erteilung einer

- ☐ Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr (§ 3 Absatz 1 GüKG)
- ☐ Gemeinschaftslizenz (Artikel 4 VO (EG) Nr. 1072/2009) und Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers

1. Antragstellendes Unternehmen

Name bzw. Firma und Rechtsform	
(falls im Handelsregister eingetragen) Registergericht	Register-Nr.

1.1 Ort der Niederlassung

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

1.2 Ort des Hauptsitzes im handelsrechtlichen Sinne (soweit abweichend von Nr. 1.1)

Straße und Hausnummer		PLZ und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

1.3 Weitere Niederlassungen

Sind für das Unternehmen weitere Niederlassungen errichtet?

- ☐ nein ☐ ja (bitte geben Sie **alle** Niederlassungen in einer Niederlassungsliste an)

2. Antragstellender Unternehmer und Verkehrsleiter

2.1 Angaben über den/die Inhaber, gesetzlichen Vertreter einer Gesellschaft (geschäftsführender Gesellschafter, Geschäftsführer)

A.

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) ☐ männlich ☐ weiblich	
Geburtstag	Geburtsort	
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)		

B.

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) ☐ männlich ☐ weiblich	
Geburtstag	Geburtsort	
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung (soweit gleichzeitig Verkehrsleiter)		

Bitte bei einer Gesellschaft die weiteren vertretungsberechtigten Organe wie die Gesellschafter und die Geschäftsführer, bei einer Genossenschaft den Vorstand, bei einer Erbengemeinschaft die Miterben, bei einem Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter angeben, ggf. in einer ergänzenden Anlage.

2.2 Angaben über den Verkehrsleiter

(diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn die Person nicht bereits als Unternehmer unter Nr. 2.1 genannt ist)

Vorname	Nachname	ggf. abweichender Geburtsname
Doktorgrad	Geschlecht (ankreuzen) ☐ männlich ☐ weiblich	
Geburtstag	Geburtsort	
Geburtsstaat	Staatsangehörigkeit	
Anschrift		Stellung im Unternehmen
Nr. der Bescheinigung der fachlichen Eignung		

2.3 Tätigkeit in weiteren Unternehmen

Tätigkeit als Verkehrsleiter in weiteren Unternehmen (bitte ankreuzen)	
☐ ja	☐ nein
Auflistung der Unternehmen mit Anzahl der Fahrzeuge auf extra Liste	

3. Anzahl der Fahrzeuge

Anzahl der im gewerblichen Güterkraftverkehr eingesetzten Kraftfahrzeuge, deren zulässige Gesamtmasse einschließlich der Gesamtmasse der Anhänger 3,5 t übersteigt:

4. Anzahl der benötigten Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien

Anzahl der beantragten Ausfertigungen/ beglaubigten Kopien:

5. Bestätigung der Unterschrift

Hiermit wird bestätigt, dass die vorstehenden Angaben richtig sind:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Hinweise zum Datenschutz:

Die Verwaltungsbehörde ist nach § 15 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates verpflichtet, Angaben über Inhaber von Berechtigungen für den gewerblichen Güterkraftverkehr sowie über die Personen der geschäftsführungs- und vertretungsberechtigten Gesellschafter, der gesetzlichen Vertreter und des Verkehrsleiters in einem Unternehmen des Güterkraftverkehrs einschließlich Angaben über die Bescheinigung der fachlichen Eignung des Verkehrsleiters nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 der Verkehrsunternehmensdatei-Durchführungsverordnung (VUDat-DV) in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 an die Verkehrsunternehmensdatei beim Bundesamt für Güterverkehr zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass die in § 2 Absatz 3 VUDat-DV in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1071/2009 aufgeführten Informationen im öffentlich zugänglichen Bereich der Verkehrsunternehmensdatei gespeichert und für Jedermann über das Internet unter www.verkehrsunternehmensdatei.de einsehbar sind.

Die Verwaltungsbehörde ist im Falle der Untersagung der Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften nach § 17 Absatz 5 Satz 2 GüKG verpflichtet, die Untersagung mit Identifizierungsdaten über die Person des Betroffenen an das Bundesamt für Güterverkehr als nationale Kontaktstelle nach Artikel 18 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zu übermitteln.

Das Bundesamt für Güterverkehr ist als nationale Kontaktstelle nach Maßgabe des § 17 Absatz 5 Satz 1 GüKG verpflichtet, auf Anfrage Auskunft über Personen, denen eine deutsche Behörde die Führung von Güterkraftverkehrsgeschäften untersagt hat an nationale Kontaktstellen anderer Mitgliedstaaten zu erteilen, sofern dies für die Prüfung von Berufszugangsvoraussetzungen erforderlich ist.

Kenntnis genommen:

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)